

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO und Genehmigung durch den Rat.

Betreff

VRS-SozialTicket: Weiterführung des SozialTicket-Angebots in Köln

Gremium	Datum
Rat	15.05.2012

Begründung der Dringlichkeit

Der Beirat der Verkehrsunternehmen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH hat am 15.03.2012 mit sofortiger Wirkung – spätestens zum 31.03.2012 – den Verkaufsstopp für das Angebot von Mobil-Pass-Tickets im gesamten VRS-Gebiet mit Ausnahme der Städte Köln und Bonn beschlossen. Eine Weiterführung dieses Ticketangebots in Köln durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) ist angesichts der ungesicherten Finanzierung (s.u.) ohne einen entsprechenden Beschluss nicht möglich.

Beschluss:

Wir betrauen die Kölner Verkehrs-Betriebe AG mit dem weiteren Angebot von rabattierten 4er- und MonatsTickets für Inhaber des Köln-Passes auf dem Kölner Stadtgebiet (Tarifzone 1b) auf der Grundlage der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) zum MobilPass sowie unter Beachtung der weiteren Regelung der vom Rat am 14.02.2012 genehmigten Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW vom 09.01.2012 (DS-Nr. 5153/2011/1).

Soweit im Haushaltsjahr 2012 keine Fördermittel des Landes zur Finanzierung der hierdurch entstehenden Mindereinnahmen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG zur Verfügung stehen, sind die sich hieraus ergebenden Mindereinnahmen vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen und EU-beihilferechtlichen Anforderungen in die Betrauungsregelung vom 15.12.2005/24.06.2008 aufzunehmen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
02.04.2012	_____	gez. Roters	gez. Frank

MonatsTickets werden weiterhin dem gesamten Berechtigtenkreis des Köln-Passes angeboten, der über die für das MobilPass-Angebot festgelegte Zielgruppe (Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerbergesetz und Kriegsopferfürsorge) hinausgeht. Soweit die Fördermittel des Landes zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Mindererlöse nicht auskömmlich sind, müssen diese durch den Verursacher (Stadt Köln) gedeckt werden. Dies trifft aufgrund der Regelungen zum Köln-Pass lediglich auf ca. ¼ der MobilPass-Berechtigten zu. Die sich aus der zusätzlichen Preisabsenkung der MonatsTickets für KölnPass-Inhaber auf 31,80 € ergebenden nicht realisierten Verkaufserlöse der KVB sind in die Betrauungsregelung von 15.12.2005/24.06.2008 aufgenommen worden.

Darüber hinaus bestehen keine aktuell gültigen Ausgleichsregelungen zwischen der Stadt Köln und dem VRS bzw. der KVB hinsichtlich des Angebots von ÖPNV-Sozialtickets. Die vom Rat in seiner Sitzung am 20.12.2011 beschlossene Satzung zur Förderung von Sozialtickets (Satzung über den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen für KölnPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets) ist mit Einführung des VRS-Sozialticketangebots zum 01.03.2012 außer Kraft getreten.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss bestätigt der Rat der Stadt Köln seine Absicht, einkommensschwachen Einwohnern weiterhin die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr in Köln zu ermöglichen. Die Aufnahme der hierdurch ggf. entstehenden Mindererlöse der KVB in die Betrauungsregelung vom 15.12.2005/24.06.2012 führt in dem Fall, dass seitens der neuen Landesregierung keine Fördermittel für Sozialtickets zur Verfügung gestellt werden, gesamtstädtisch zu einer finanziellen Belastung von ca. 2,4 Mio. € p.a..

Eine Entscheidung für eine direkte Finanzierung der entstehenden Mindererlöse über entsprechende Ausgleichszahlungen aus dem städtischen Haushalt ist aufgrund der bestehenden vorläufigen Haushaltsführung bei der Stadt Köln derzeit rechtlich nicht möglich.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben des VRS an die Stadt Köln

Anlage 2: Schreiben des VRS an die Bezirksregierung Köln

Anlage 3: Dringlichkeitsentscheidung VRS Sozialticket (DS: 5153/2011/1)